



Landkreis Greiz

Übertragungsvertrag -Schenkung-

zwischen

Frau Christel Behling
Heinrich-Böll-Straße 3b
13156 Berlin

sowie

Frau Katharina Behling
Christinenstraße 22
10119 Berlin

- im Folgenden Übergebende genannt –

und

dem

Landkreis Greiz, Landratsamt Greiz,

Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz - im Folgenden Übernehmender genannt –

Vorbemerkung:

Die Erben Frau Christel Behling und Frau Katharina Behling haben sich entschlossen, das Vermächtnis des Herrn Heinz Behlinger, seine geistigen-schöpferischen und künstlerischen Werke dem Landkreis Greiz, der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung im Sommerpalais Greiz zu übereignen. Der Umsetzung dieser Absicht dienen die nachfolgenden Regelungen:

§ 1

1. Die Übergebenden sind Erben und damit Eigentümer eines Konvoluts des Werkschaffens von Herrn Heinz Behling. Im Einzelnen handelt es sich um
2. Die Übergebenden versichern, dass sie über sämtliche Werke des Konvoluts uneingeschränkt Verfügungsberechtigt sind. Sie versichern, dass insofern keine Rechte Dritter bestehen, sie insbesondere die Inhaber sämtlicher diesbezüglicher Verwertungs- und Nutzungsrechte sind.

§ 2

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das in § 1 Abs. 1 bezeichnete Konvolut dem Übernehmenden unentgeltlich zu Eigentum übertragen wird.
2. Das Eigentum geht über mit Abschluss des Vertrages. Sämtliche Einzelstücke des Konvolutes werden dem Übernehmenden zeitnah nach Unterzeichnung des Vertrages zu unmittelbarem Besitz übergeben.
3. Die Übergabe erfolgt unter der Prämisse, dass die Blätter in vollem Umfang erhalten und im Rahmen der üblichen Bestandserhaltung gepflegt werden. Vorstehende Regelungen gelten auch für evtl. Rechtsnachfolger des Übernehmenden, die die vom Übernehmenden verfolgten Aufgaben und Zwecke weiterführen. Ein Verkauf oder auch eine andere Art der Eigentumsverschaffung einzelner oder mehrerer Blätter an Dritte durch den Übernehmenden oder einen evtl. Rechtsnachfolger wird ausgeschlossen.

§ 3

1. Dem Übernehmenden steht das unentgeltliche, unwiderrufliche Recht zu, jedes der übertragenen Blätter zu Museumszwecken zu verwerten und zu vervielfältigen. Er darf

diese ohne räumliche Beschränkung, auch durch Beteiligung an Ausstellungen anderer Veranstalter ausstellen und veröffentlichen. Er darf diese in Katalogen und sonstigen Veröffentlichungen – gleich welcher Art – uneingeschränkt veröffentlichen, verbreiten und vervielfältigen. Insbesondere ist er berechtigt, die Blätter zu digitalisieren und so als geschützte Datenbanken i. S. § 87 a ff. UrhG zu veröffentlichen. Die Verwertung durch den Übernehmenden ist auch in der Form von Plakaten, Flyern oder sonstigen der Werbung oder Veröffentlichung dienenden Materialien in jeder Form zulässig. Erlaubt ist gleichfalls die Vervielfältigung und Verbreitung durch Dritte, wenn dies im Einvernehmen mit der Übernehmenden geschieht. Voraussetzung für die genannten Verwertungen ist, dass diese im Zusammenhang mit der Verwirklichung musealer Zwecke stehen. Dabei hat der Übernehmende folgendes zu beachten und ggfls. durch geeignete vertragliche Regelungen sicher zu stellen:

Der Name des Urhebers ist kenntlich zu machen bzw. zu bezeichnen.

Das Werk darf keine Veränderungen erfahren.

2. Im Falle kommerzieller Verwertung und Nutzung sind die Schenker an dem auf den Vertragsgegenstand bezogenen wirtschaftlichen Vorteil zu jeweils 15 Prozent beteiligt. Maßstab ist das Verwertungs- bzw. Nutzungsentgelt, in Ermangelung eines solch konkreten Maßstabes ist die Höhe der Leistung vom Übernehmenden nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu bestimmen.

§ 4

Für den Fall des Todes einer bzw. beider Übergebenden gilt Folgendes:

Das in § 3 Abs. 2 genannte Beteiligungsrecht an Einnahmen im Falle kommerzieller Verwertung und Nutzung wächst der Übergebenden zu; es erlischt mit dem Versterben auch der Überlebenden.

Mit dem Versterben beider Überlebenden gehen sämtlich Verwertungs- und Nutzungsrecht an den mit diesem Vertrag übergebenden Werken auf den Übernehmenden über. Der Übernehmende erwirbt mit diesem Zeitpunkt das ausschließliche, unbeschränkte und umfassende Verwertungs- und Nutzungsrecht. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 5

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Berlin, den

Greiz, den

Christel Behling

Thomas Enke

Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport

Berlin, den

Katharina Behling